



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Die Unterschwellenvergabereform in Bund und Ländern – Aktuelle Entwicklungen

6. Vergabekongress Sachsen-Anhalt

Gatersleben, den 16. Oktober 2018

Hans-Peter Müller, Dipl. Verwaltungswirt
im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie



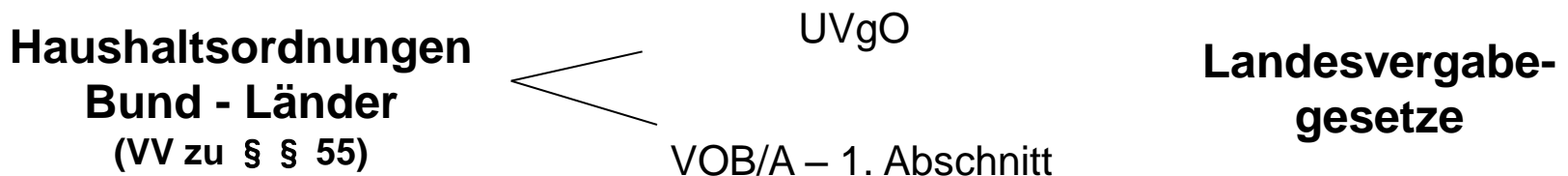
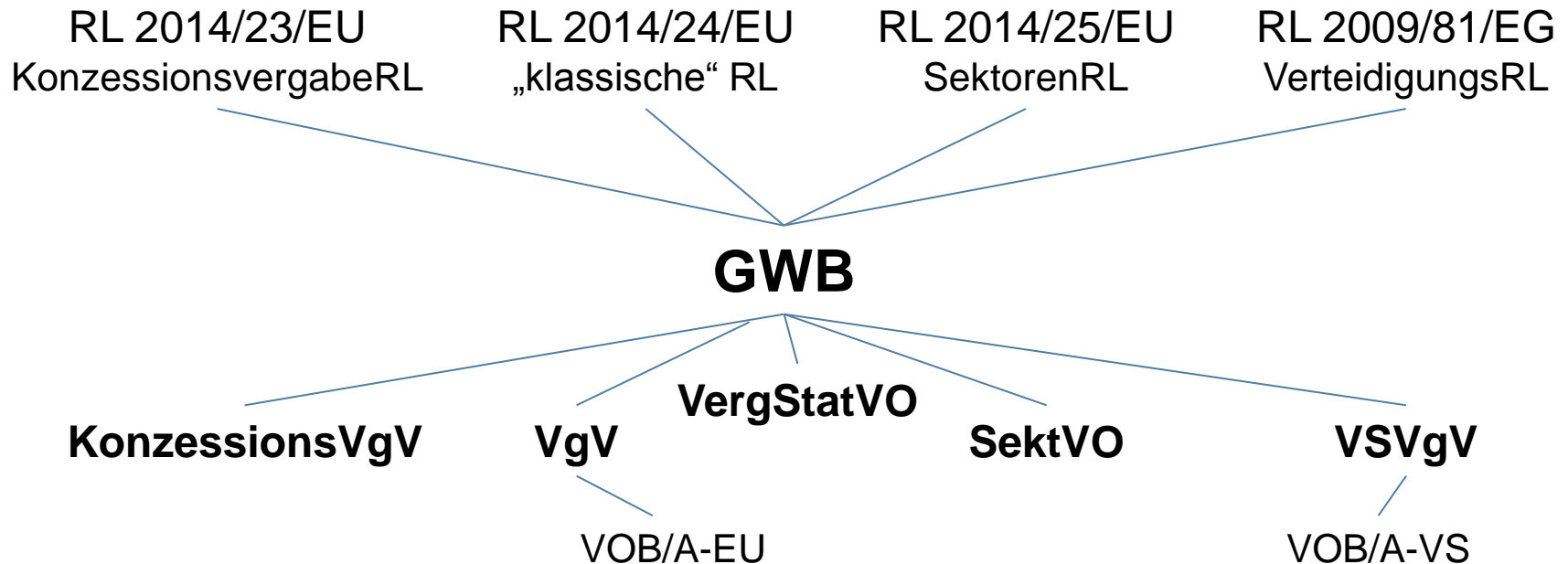
Tagesordnung

- **Reform im Unterschwellenbereich 2017:**
 - Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

- **Aktuelle Entwicklungen:**
 - Wettbewerbsregistergesetz
 - „Koalitionsvertrag“
 - Richtlinie „Saubere Fahrzeuge“

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich





- **Grundüberlegungen** der Reform
 - Übertragung der **Grundsätze** sowie der **wesentlichen Verfahrensregeln** des „Oberschwellenbereichs“ auf den „Unterschwellenbereich“
 - Übernahme von Struktur und Aufbau der neuen VgV
 - *„Gleichklang der Vorschriften“*
 - Beibehaltung der bisherigen einfacheren Regelungen der Unterschwelle
- Vergabeverordnung (VgV) als „**Blaupause**“ für UVgO
 - **aber: Beibehaltung der VOB** als einheitliches Regelwerk für die Vergabe von Bauleistungen

- **Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer – und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO)**
 - ersetzt die VOL/A-1.Abschnitt
- Veröffentlichung 07.02.2017 (im Bundesanzeiger)
 - Banz AT 07.02.2017 B1
 - Erläuterungen: Banz AT 07.02.2017 B2

- **Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer – und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO)**

- 1. Begleitgesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften; 01./02. Juli 2017, BR Drs. 431/17
 - zur Schaffung der Gleichrangigkeit von öffentlicher und beschränkter Ausschreibung

- 2. Änderung der VV zu § 55 BHO
 - Beschluss AG Haushalt vom 26.07.2017
 - Runderlass BMF – IIA3 - 4 1012-6/16/10003 vom 01.09.2017

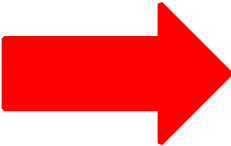
Rechtliche Einordnung der UVgO

- Die UVgO ist weiterhin dem **Haushaltsrecht** zugeordnet
- Findet die UVgO keine Anwendung (s. § 1 Abs. 1 u. 2 UVgO), gilt § 55 BHO (Normenhierarchie) !
- Die UVgO hat die Qualität einer Verwaltungsvorschrift
- Die UVgO ist eine „Selbstbindungsnorm“ für öffentliche Auftraggeber

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich

Abschnitt 1		Abschnitt 2		Abschnitt 3	Abschnitt 4
UA 1	Gegenstand u Anwendungsbereich	UA 1	Verfahrensarten	Besondere Leistungen	Vergabe durch Auslands- dienststellen
	Grundsätze	UA 2	Besondere Methoden und Instrumente		
	Vertraulichkeit	UA 3	Vorbereitung des Vergabeverfahrens		Fristenbestim- mung und -berechnung
	Interessen- konflikte	UA 4	Veröffentlichung u. Transparenz		
	Dokumentation Vergabevermerk	UA 5	Eignung		
UA 2	Kommunikation	UA 6	Teilnahmeanträge u. Angebote		
		UA 7	Prüfung Wertung Zuschlag		

- **Anwendungsbereich** (s. § 1 UVgO)
 - durch Anwendungsbefehle des Bundes und der Länder zu regeln (in AVV zur BHO, LHO, LandesVergG etc.)
 - Grundsätzliche Anwendung durch dem Haushaltsrecht unterworfenen Auftraggeber
-  Festlegung „**wer**“ hat darüber hinaus die UVgO anzuwenden, bleibt den Ländern vorbehalten!
- **Ausnahmen** vom Unterschwellenvergaberecht
 - Für die Ausnahmen nach den §§ 107, 108, 109, 116, 117 und 145 Nrn. 1 u. 7 GWB ist die UVgO nicht anzuwenden
- Einbeziehung **freiberuflicher Leistungen** in den Anwendungsbereich

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich

Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Rahmenvereinbarungen im Unterschwellenbereich

- **keine** Anwendung auf den **Baubereich**, dort gilt weiterhin die VOB/A-1. Abschnitt.
- keine Anwendbarkeit auf **Konzessionen** und **Sektorenauftraggeber**, dies können die Länder in ihren Gesetzen / VV eigenständig regeln.



Neuerungen

- **Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit** (§ 47 UVgO)
 - Verweis auf § 132 Absatz 1, 2 und 4 GWB
 - de-minimis-Regelung über 20 % (anstatt 10 % wie GWB)
- ausdrückliche Regelung zu **Ausführungsbedingungen** (§ 45 UVgO)
- **Strategische Vergabe** (s. § 2 Abs. 3 u. § 45 Abs. 2 UVgO)

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich

Strategische Aspekte und Gütezeichen

In jeder Phase eines Vergabeverfahrens können öffentliche Auftraggeber qualitative, soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte einbeziehen (§ 2 Abs. 3 UVgO)

	Verbindung mit Auftragsgegenstand	Gütezeichen als Nachweis
Leistungsbeschreibung	§ 121 GWB § 31 Abs. 3 VgV § 23 Abs. 2 UVgO	§ 24 Abs. 1 UVgO
Eignungskriterien	§ 122 GWB §§ 44-46 VgV § 33 UVgO	
Zuschlagskriterien	§ 127 Abs. 1 S. 4 GWB § 58 Abs. 2 VgV § 43 Abs. 3 UVgO (Def.!)	§ 43 Abs. 7 UVgO
Ausführungsbedingungen	§ 128 Abs. 2 GWB § 45 Abs. 2 S. 1 UVgO	§ 45 Abs. 3 UVgO



- **Phasen der elektronischen Kommunikation**
 - Veröffentlichung
 - Vergabeunterlagen
 - Eignungs- und Zuschlagskriterien
 - Informationsaustausch
 - Einreichen der Teilnahmeanträge und Angebote
 - Mitteilung über den Zuschlag

- **Übermittlung der Angebote und Teilnahmeanträge in elektronischer Form** (§ 38 UVgO):
 - grds. entscheidet der Auftraggeber über die Form der Einreichung
 - ab 25.000 Euro: **zwingende elektronische** Übermittlung
 - Ausnahme: bei zweistuf. Vergabeverfahren ohne TN-Wettbewerb
- **Übergangsfristen (Stufenregelung)**:
 - bis 31.12.2018 darf der Auftraggeber die Form bestimmen (auch bei Aufträgen über 25.000 Euro); Bieter muss sich anpassen
 - von 01.01.2019 bis 31.12.2019 akzeptiert der Auftraggeber auch elektronisch eingereichte Angebote, selbst wenn er eine andere Form der Einreichung vorgeschrieben hat

Verfahrensarten (s. §§ 8 ff. UVgO)

- **Öffentliche Ausschreibung**
- **Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb**
 - Gleichstellung mit öffentlicher Ausschreibung
 - Verzicht auf Teilnahmewettbewerb unter best. Voraus. zulässig
- **Verhandlungsvergabe** (ehemals freihändige Vergabe)
 - Zulassungsvoraussetzungen: Mischung zwischen Tatbeständen der VgV und VOL/A 1. Abschnitt
 - immer mit oder ohne TN-Wettbewerb möglich
 - grds. mind. 3 Angebote einholen (s. § 12 Abs. 1 UVgO)
 - In Fällen des § 8 Abs. 4 Nrn. 9 bis 14 UVgO verzichtbar



Verhandlungsvergabe, §§ 8 Abs. 4, 12 UVgO

- Die Freihändige Vergabe der VOL/A wurde in **Verhandlungsvergabe** umbenannt
 - Die Verhandlungsvergabe stellt ein reguläres, formelles Vergabeverfahren dar
- § 8 Abs. 4 UVgO enthält einen umfangreichen Katalog an Tatbeständen, bei deren Vorliegen eine Verhandlungsvergabe zulässig ist.



Direktauftrag

- Aus dem bisherigen Direktkauf wird der *Direktauftrag*.
 - Die Formulierung soll verdeutlichen, dass nicht nur Liefer-, sondern auch Dienstleistungen umfasst sind
- Erhöhung der Wertgrenze für einen Direktauftrag auf
 - 1.000 €
- Pflicht des Auftraggebers zwischen den beauftragten Unternehmen zu wechseln.

- **Eignungsanforderungen** (§§ 31 ff. UVgO)
 - **Fachkunde**
 - Kenntnisse, Fertigkeiten und Erlaubnis zur Leistungserbringung
 - **Leistungsfähigkeit**
 - Erforderliche Ausstattung/Ressourcen des Unternehmens in
 - technischer,
 - kaufmännischer,
 - personeller,
 - finanzieller Hinsicht
 - **Kein Ausschlussgrund** (in Anwendung der §§ 123, 124 GWB)

- **Eignungskriterien** (§ 33 UVgO)
 - Die an die Fachkunde und Leistungsfähigkeit gestellten Anforderungen (Eignungskriterien) müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen
 - Die Eignungskriterien sind grds. bereits in der Bekanntmachung zu veröffentlichen
 - Bei Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb sind die Kriterien in den Vergabeunterlagen anzugeben

- **Nachweis der Eignung** (§ 35 UVgO)
 - Der öffentliche Auftraggeber muss die geforderten Nachweise konkret in der Auftragsbekanntmachung benennen
 - Es sind grundsätzlich Eigenerklärungen anzufordern
 - Eignungsvermutung bei Eintragung in ein amtliches Verzeichnis
 - Andere als die konkret geforderten Nachweise kann der öffentliche Auftraggeber als zum Nachweis geeignet zulassen

■ **Nachweisführung; Nachforderung von Unterlagen**

(§§ 35, 41 UVgO)

- Unternehmens-/eignungsbezogene Unterlagen dürfen
 - nachgereicht,
 - vervollständigt,
 - korrigiertwerden.

- Leistungs-/wertungsbezogene Unterlagen dürfen nur
 - nachgereicht oder
 - vervollständigtwerden.

■ **Nachweisführung; Nachforderung von Unterlagen**

(§§ 35, 41 UVgO)

- Der Auftraggeber darf in der Auftragsbekanntmachung festlegen, dass er nicht nachfordern wird
- Die Nachforderung erfolgt ansonsten nach pflichtgemäß auszuübendem Ermessen
- Zur Einreichung nachgeforderter Unterlagen ist eine angemessene Frist zu gewähren
- Nachforderung von Preisangaben:
 - nur bei unwesentliche Einzelposition und
 - Preis oder Wertungsreihenfolge dürfen nicht verändert werden
- Die Entscheidung zur und das Ergebnis der Nachforderung sind zu dokumentieren

Zuschlagskriterien

Wirtschaftlichstes Angebot als Oberbegriff (§ 43 Abs. 1 UVgO), bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis (§ 43 Abs. 2 S. 1 UVgO)

↓ kann beinhalten

↓ muss beinhalten

Qualitative,
umweltbezogene
oder soziale
Kriterien

= „Qualitätskriterien“

Kriterien müssen zum
Auftragsgegenstand in
Verbindung stehen

Niedrigste Kosten oder
niedrigster Preis

u.a.. Lebenszykluskosten

Preis o. Kosten sind grds. zu
berücksichtigen.

Feste Preisvorgabe möglich; dann
Konkurrenz der Bieter nur noch mit Blick
auf „Qualitätskriterien“

Preis/Kosten als alleiniges
Zuschlagskriterium möglich,

Zuschlagskriterien



Sonderregelungen

- **Soziale und andere besondere Dienstleistungen** (§ 49 UVgO)
- **Vergabe freiberuflicher Leistungen** (§ 50 UVgO)
- **Verteidigungs- und sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge** (§ 51 UVgO)
- **Planungswettbewerbe** (§ 52 UVgO)
- **Besondere Ausnahmen bei Vergaben durch Auslandsdienststellen** (§ 53 UVgO)



- **Soziale und andere besondere Dienstleistungen** (§ 49 UVgO)
 - Vorschrift ersetzt die bisherigen „nachrangigen“ Dienstleistungen
 - *erfasst u.a.:* Soziale Dienstleistungen (s. § 130 GWB)
 - **nicht umfasst:** freiberufliche Leistungen (s. § 49 Abs. 1 S. 3 UVgO)!
 - Besonderer Schwellenwert von < 750 000 Euro

- **Soziale und andere besondere Dienstleistungen** (§ 49 UVgO)
 - grds. „freie Wahl“ der Verfahrensarten
 - Mehr Spielraum bei der Festlegung von Zuschlagskriterien:
 - Berücksichtigung von Erfolg und Qualität erbrachter Leistungen
 - Eingliederungsquoten; Abbruchquoten; erreichte Bildungsabschlüsse; Beurteilung der Vertragsausführung



- **Freiberufliche Dienstleistungen** (§ 50 UVgO-E)
 - Einbeziehung in die UVgO!
 - weiterhin Verweis auf den Katalog in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG
 - Vergabe im Wettbewerb (Übernahme **der** Regelung aus der VV zu § 55 BHO)
 - Inhaltlich und verfahrensmäßig *de facto kein Unterschied* zur früheren VOL/A-1. Abschnitt (§ 1 VOL/A)

Wettbewerbsregistergesetz



Wettbewerbsregistergesetz

▶ Eintragungsdelikte:

- Zwingende Ausschlussgründe **plus**
- die bisher im Gewerbezentralregister gespeicherten Delikte (fakultative Ausschlussgründe)

▶ Eintragungsvoraussetzungen:

- Rechtskräftige **Verurteilungen**
- Bestandskräftige **Bußgeldbescheide**
Ausnahme: bei Kartellgeldbußen genügt Entscheidung der Kartellbehörde

▶ **Zurechnung:** natürliche Person muss als **für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher** gehandelt haben

- **Vereinheitlichung von VgV und VOB/A**
 - Koalitionsvertrag sieht die Prüfung der Vereinheitlichung der Vergaberegeln für Liefer-/Dienstleistungen und Bauleistungen von
 - Es wird Gespräche auf politischer und auf Fachebene geben
- **Änderung der RL „Saubere Fahrzeuge“**
 - Einführung einer Definition „Sauberes Fahrzeug“
 - Bestimmung von Emissionsobergrenzen
 - Bestimmung von bundesweiten Beschaffungsquoten
- **Bereich Verteidigung/Sicherheit (Beschleunigung)**



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Vielen Dank!



Hans-Peter Müller
Dipl. Verwaltungswirt im
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IB6
Villemomblerstraße 76, 53123 Bonn
hans-peter.mueller@bmwi.bund.de